



**Vernetzungsprojekte nach  
DZV im Kanton Bern**

**Projektperimeter:  
Kandertal**

**V 1.0  
Stand 15.09.2016**

**vom BLW genehmigt am  
15. Dezember 2016**

## **Impressum**

Kontakt Kanton/ Trägerschaft:  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung  
Schwand 17  
3110 Münsingen  
[Info.anf@vol.be.ch](mailto:Info.anf@vol.be.ch)

AutorInnen/ Redaktion:  
Kantonale Projektgruppe Vernetzung  
Planungsregion Kandertal, Regionale Koordinationsstelle

*Projektbericht\_PP-Kandertal\_definitiv*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben zur Vernetzung nach DZV</b>	<b>4</b>
1.1	Einleitung	4
1.2	Zielsetzung Vernetzungsprojekt	5
1.3	Grundsätze für die Revision der Vernetzungsprojekte	5
1.4	Übersicht der Projektperimeter im Kanton Bern	6
<b>2</b>	<b>Vernetzungsprojekt Kandertal</b>	<b>7</b>
2.1	Projektorganisation	7
2.2	Projektgebiet	8
<b>3</b>	<b>Ausgangszustand (Ist-Zustand)</b>	<b>12</b>
3.1	Grundlagen und Ist-Zustandsplan	12
3.2	Grundlagenanalyse	13
3.3	Synergien mit weiteren Projekten und Programmen	14
3.4	Detailanalyse Ausgangszustand	16
<b>4</b>	<b>Zielzustand (Soll-Planung)</b>	<b>17</b>
4.1	Grundsatz	17
4.2	Strategie	17
4.3	Methodik	18
4.3.1	Landschaftseinheiten	18
4.3.2	Massnahmegebiete	18
4.3.3	Ziel- und Leitarten	20
4.3.4	Wirkungsziele	20
4.3.5	Quantitative Umsetzungsziele	21
<b>5</b>	<b>Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Objektblätter je Landschaftseinheit</b>	<b>23</b>
6.1.1	Landschaftseinheit (20.08): Adelboden - Mitholz - Kiental	23
6.1.2	Landschaftseinheit (41.02): Talboden Kandertal	28
<b>7</b>	<b>Umsetzungskonzept</b>	<b>31</b>
7.1	Information, Anmeldung und Bestätigung	31
7.2	Bewirtschaftungsvereinbarung, Abmelden von Massnahmen	32
7.3	Beratungskonzept	33
7.4	Umsetzungskontrolle	34
7.5	Evaluation	34
7.6	Leistungsvereinbarung	35
7.7	Finanzierungskonzept	35
7.8	Ablösung bisherige Planungsgrundlagen (TRP Vernetzung, Landschaftsrichtplan)	35
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>36</b>

## Abkürzungsverzeichnis

TZ	Talzone
HZ	Hügelzone
BZ I/ II/ III/ IV	Bergzone I/ II/ III/ IV
FTV	Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (BSG 426.112) vom 12. September 2001
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (BSG 910.13) vom 23. Oktober 2013
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) vom 1. Juli 1966
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91) vom 7. Dezember 1998
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (BSG 910.112) vom 15. November 1997
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BSG 814.20) vom 24. Januar 1991
BFF I	Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe I
BFF II	Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BDM	Biodiversitätsmonitoring Schweiz
RKS	regionale Koordinationsstelle
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur Kanton Bern
ADZ	Abteilung Direktzahlungen
ANF	Abteilung Naturförderung
EXWI	extensiv genutzte Wiese
EXWE	extensiv genutzte Weide
WIGW	wenig intensiv genutzte Wiese
STFL	Streuefläche
HEUF_K	Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum
HOFO	Hochstamm-Feldobstbäume
EBBG	standortgerechte Einzelbäume
ASST	Ackerschonstreifen
ROBR	Rotationsbrache
BUBR	Buntbrache
RFAV	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
EXWS	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ extensiv genutzte Wiese
WISO	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ wenig intensiv genutzte Wiese
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (BSG 910.14) vom 4. April 2001
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
LE	Landschaftseinheit
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
UZL	Umweltziele Landwirtschaft
TRPöV	Teilrichtplan ökologische Vernetzung



# 1 Allgemeine Angaben zur Vernetzung nach DZV

## 1.1 Einleitung

1993 wurden auf Grundlage des revidierten Landwirtschaftsgesetzes durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erstmals Verordnungen zu den allgemeinen Direktzahlungen und den Ökobeiträgen eingeführt. Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen war fortan, dass die Landwirte einen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen. Der ÖLN beinhaltet unter anderem die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (bei Betrieben mit Spezialkulturen mindestens 3.5%).

2001 trat die Öko-Qualitäts-Verordnung (ÖQV) des Bundes in Kraft. Mit der ÖQV wollte das BLW einerseits die botanische Qualität der BFF verbessern (Qualitätsbeiträge) und andererseits die räumliche Vernetzung der Flächen fördern (Vernetzungsbeiträge).

2014 wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 die Direktzahlungsverordnung (DZV) revidiert und das Prinzip der Multifunktionalität der Landwirtschaft noch konsequenter umgesetzt. Die ÖQV wurde aufgehoben und die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in die DZV integriert. Zusätzlich wurden die Landschaftsqualitätsbeiträge neu ins System aufgenommen. Ergänzend zur DZV wurde durch das BLW eine Vollzugshilfe Vernetzung publiziert.

Die Grundlage für die Auslösung von Vernetzungsbeiträgen sind genehmigte Vernetzungsprojekte. Von 2004 bis 2016 wurden die Vernetzungsprojekte im Kanton Bern auf Basis der Verordnung zum Erhalt der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) genehmigt (seit 2004 nach vom BLW genehmigten kantonalen Richtlinien, seit 2009 nach kantonalen Weisungen).

Viele Gemeinden und Regionen im Kanton Bern haben bereits 2003 Vernetzungsprojekte in Form von Teilrichtplänen ökologische Vernetzung zur Genehmigung eingereicht oder bestehende Landschaftsrichtpläne angepasst. Die erste Umsetzungsphase der Vernetzungsprojekte dauerte sechs Jahre, für die zweite Phase mussten die Vernetzungsprojekte an die per 1.1.2008 revidierte ÖQV angepasst werden. Dies führte bereits zu einer ersten Vereinheitlichung der kommunalen und regionalen Vernetzungsplanungen.

Anlässlich des kantonalen Naturgipfels von 2012 wurde die Zukunft der Vernetzungsprojekte mit einem breiten Publikum diskutiert. Durch die Fachkommission ökologischer Ausgleich (Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern) wurden basierend auf den Ergebnissen des Naturgipfels die folgenden Ziele für die dritte Umsetzungsperiode der Vernetzungsprojekte ab 2017 festgelegt:

- Der Vollzug der Vernetzung (früher ÖQV-Vernetzung), der Qualitätsstufe II (früher ÖQV-Qualität) und der Landschaftsqualität (LQ) soll koordiniert werden.
- Der Vollzug soll vereinfacht und einheitlicher werden.
- Die Vernetzungsplanungen sollen in regionalen Konzepten zusammengefasst und nicht mehr als Richtplanungen nach Baugesetz genehmigt werden.
- Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) übernimmt die Trägerschaft der zukünftigen Vernetzungsprojekte. Es werden regionale Koordinationsstellen (RKS) gebildet.

- Die Wirkung bezüglich der biologischen Vielfalt soll verbessert werden.

Das vorliegende Vernetzungsprojekt wurde hinsichtlich dieser Zielsetzungen und auf Basis der vorhandenen Grundlagen erarbeitet.

## 1.2 Zielsetzung Vernetzungsprojekt

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in der Vollzugshilfe Vernetzung nach DZV (Dezember 2015, Version 1.1) folgende Ziele formuliert:

- Das Ziel von Vernetzungsprojekten ist, die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhalten und zu fördern.
- Als Vernetzungsflächen sollen Biodiversitätsförderflächen (BFF) so platziert und bewirtschaftet werden, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen.
- Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt, die Vernetzung und die räumliche Verteilung der Lebensräume soll so gefördert werden, dass wichtige Lebensräume für viele unterschiedliche Arten angeboten werden können.
- Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes sind auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten und deren Bedürfnisse abzustimmen. Vorhanden Zielarten in einem Projektgebiet müssen berücksichtigt werden.
- Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumsprüchen brauchen Artenförderungsmaßnahmen gemäss Natur und Heimatschutzgesetz (NHG). Entsprechende Flächen mit Auflagen und Vereinbarungen gemäss NHG (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen) haben erste Priorität. In Vernetzungsprojekten sind entsprechende Synergien zu nutzen.

Der Kanton hat sich zusätzlich folgendes Ziel gesetzt:

- Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe sollen die Möglichkeit haben, Biodiversitätsförderflächen und -objekte in die Vernetzung anzumelden, entsprechend den Anforderungen zu bewirtschaften und so einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten.

## 1.3 Grundsätze für die Revision der Vernetzungsprojekte

Der Neuorientierung der Vernetzungsprojekte liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- Der Kanton übernimmt die Projekt- und Vollzugsträgerschaft für die Vernetzungsprojekte.
- Für bestimmte Koordinations- und Vollzugsaufgaben werden regionale Koordinationsstellen (RKS) auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen beigezogen.
- Die Projektperimeter orientieren sich an bestehenden administrativen Abgrenzungen (Planungsregionen, Regionalkonferenzen) sowie an den regionalen Naturparks Chasseral und Gantrisch. Sie decken sich grossmehrheitlich mit den Perimetern der Landschaftsqualitätsprojekte (LQ).
- Die Neuorientierung basiert auf den bestehenden Vernetzungsprojekten.
- In den Vernetzungsprojekten werden die relevanten Inhalte der ökologischen Infrastruktur des Kantons Bern integriert.
- Die Soll-Zustandsplanung und die Bewirtschaftungsauflagen (qualitative Umsetzungsziele) werden in allen Vernetzungsprojekten des Kantons harmonisiert.
- Regionsspezifische Besonderheiten mit direktem Bezug zu Ziel- und Leitarten werden berücksichtigt.

## 1.4 Übersicht der Projektperimeter im Kanton Bern

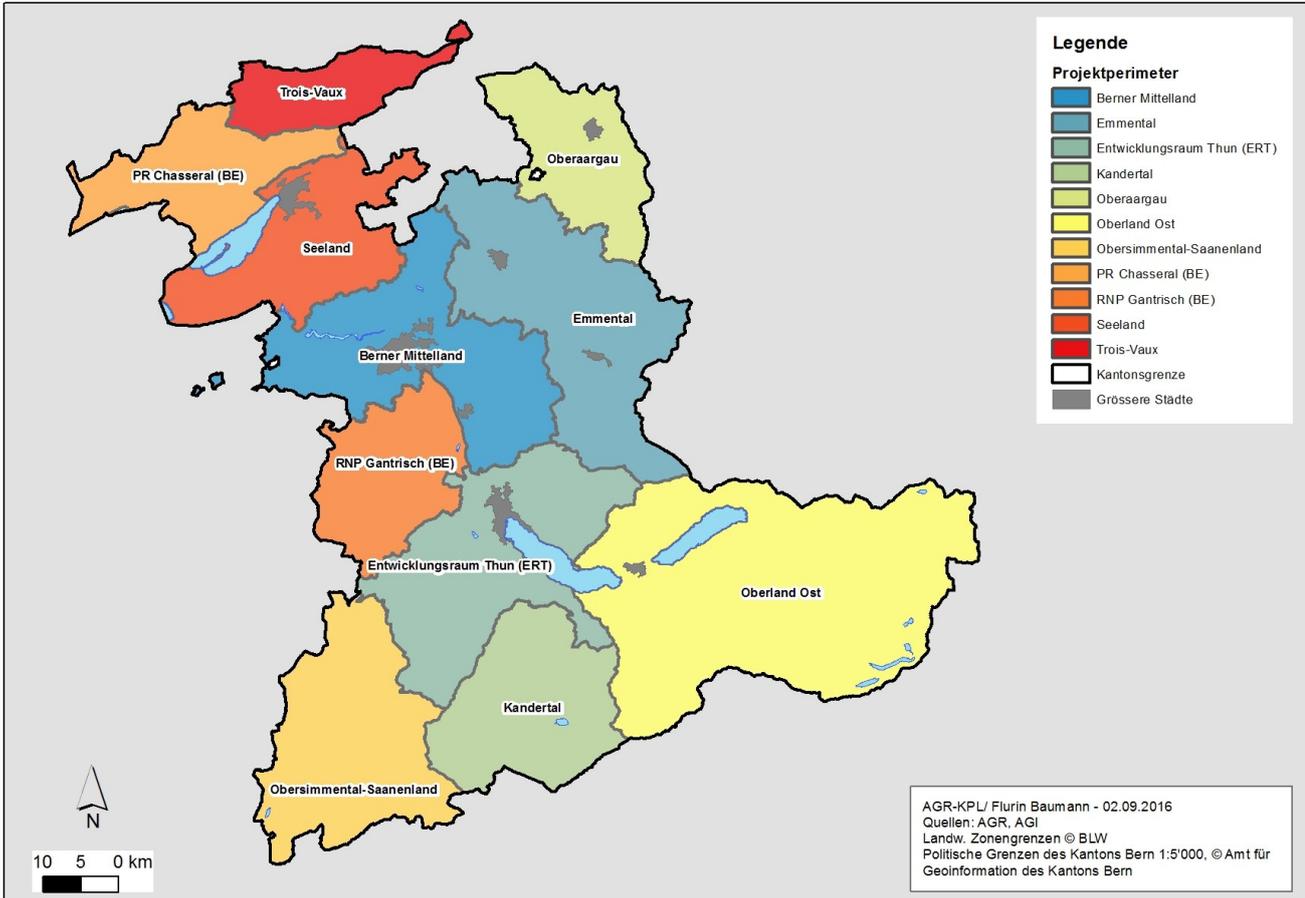


Abb. 1: Übersichtskarte der Projektperimeter im Kanton Bern

## 2 Vernetzungsprojekt Kandertal

### 2.1 Projektorganisation

Projektträgerschaft	Kanton Bern; Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Abt. Naturförderung (ANF)
Kontakt Trägerschaft	Amt für Landwirtschaft und Natur Abteilung Naturförderung Schwand 17 3110 Münsingen <a href="mailto:info@anf.vol.be.ch">info@anf.vol.be.ch</a> 031 / 636 14 60
Kantonale Projektgruppe Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Burkhalter Florian (LANAT, Abteilung Naturförderung, Projektleitung)</li> <li>– Krähenbühl Markus (LANAT, Abteilung Naturförderung)</li> <li>– Moser Bendicht (LANAT, Inforama)</li> <li>– Baumann Flurin (AGR, Abteilung Kantonsplanung)</li> <li>– Lehmann Daniel (Berner Bauernverband)</li> <li>– Kappeler Samuel (Büro Kappeler)</li> <li>– Kräuchi Adrian (Landplan AG)</li> </ul>
Aufgaben Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbezug betroffener kantonaler Amtsstellen und regionaler Koordinationsstellen in strategische und operative Prozesse</li> <li>– Kommunikation mit Bundesämtern</li> <li>– Zusammenstellen der nationalen und kantonalen Grundlagen mit Relevanz zu den Vernetzungsprojekten</li> <li>– Betreuung Datenbanksystem (GELAN)</li> <li>– Beurteilung der Fachqualifikation der Beratungsfachpersonen</li> <li>– Durchführen von regelmässigen Weiterbildungsanlässen für Beratungsfachpersonen</li> <li>– Durchführen von regelmässigen Umsetzungskontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben</li> <li>– Bereitstellen von Auswertungen für Zwischen- und Schlussberichte</li> <li>– Durchführen von Standortgesprächen mit den regionalen Koordinationsstellen</li> <li>– Durchführen von Oberkontrollen bei den regionalen Koordinationsstellen</li> <li>– Entschädigung regionale Koordinationsstellen gemäss Leistungsvereinbarung</li> </ul>
Regionale Koordinationsstelle (RKS)	Bergregion Kandertal, Arbeitsgruppe Umsetzung ÖQV und Vernetzung Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Andreas Grünig, Geschäftsführer Planungsregion Kandertal und Bergregion Obersimmental-Saananland</li> <li>– Roland Luder, Biologe, Lenk</li> <li>– weitere Mitglieder der regionalen Koordinationsstelle sind im Anhang aufgeführt</li> </ul>
Kontakt RKS	Planungsregion Kandertal Geschäftsstelle

Andreas Grünig  
Honegg  
3777 Saanenmöser

## Aufgaben RKS

Die definitiven Aufgaben der RKS werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der RKS und dem LANAT bezeichnet.

- Organisation und Führung der regionalen Koordinationsstelle
- Eigenständige Rechnungsführung gemäss Leistungsvereinbarung
- Zusammenstellen der regionalen und kommunalen Grundlagen mit Relevanz zum Vernetzungsprojekt
- Mitwirkung bei der Projektentwicklung unter Einbezug der regionalen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität
- Wahl und Finanzierung einer administrativ verantwortlichen Person für die jährliche Prüfung der neu zur Vernetzung angemeldeten BFF.
- Wahl der Beratungsfachpersonen gemäss Anforderungen der Trägerschaft
- Koordination der obligatorischen Beratung gemäss Beratungskonzept Trägerschaft
- Durchführen von freiwilligen Informationsanlässen für Landwirte, Koordination mit der landwirtschaftlichen Beratung des Kantons
- Information der Bevölkerung im Projektgebiet über die Projektziele
- Mithilfe beim Erstellen von Zwischen- und Schlussbericht nach Mindestvorgaben der Trägerschaft
- Koordination weiterer regionaler Projekte mit Relevanz zum Vernetzungsprojekt

## 2.2 Projektgebiet

## Lage

Auszüge aus dem Bericht zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West, (RGSK, 2012) und zum Regionalen Teilrichtplan ökologische Vernetzung:

Die Region Kandertal umfasst eine Fläche von 452 km<sup>2</sup> und besteht im Wesentlichen aus den zwei Talschaften Kandertal und Entschligental, die sich im Talboden von Frutigen vereinen und von dort bis in den Thunerseeraum weiterführen. Die Region ist seitlich durch hohe Bergketten klar abgegrenzt und mit Ausnahme der Verbindung zum Entwicklungsraum Thun von den angrenzenden Tälern räumlich getrennt. Das Kandertal ist ebenso wie die benachbarten Talschaften Simmental und Lauterbrunnental eines der grossen Seitentäler des Aaretal-Thunerseeraums und gehört zum Gebiet des Berner Oberlandes, dessen südlicher Abschluss das Hochgebirge der Bernalpen bildet. Landschaft und Klima dieser Talschaften sind stark geprägt durch die unmittelbar einwirkenden hochalpinen Schneeberge.

Die Haupttäler der Region werden bestimmt durch die Flüsse Kander, Entschlige und Chiene sowie weitere Wildbächen. Die wenigen flachen Talböden sowie die mässig geneigten Talhänge der unteren Gebiete sind heute vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie bestimmen mit ihren Streusiedlungen und Siedlungskonzentrationen in starkem Mass das Bild der Region. Die Landwirtschaftsgebiete der Talhänge werden durch Hecken und Feldgehölze unterteilt, durch Waldzüge entlang der Bäche voneinander getrennt und durch grosse Waldgürtel gegen oben begrenzt. Die Talböden sind Träger der wesentlichen Infrastrukturanlagen, zudem befinden sich in ihren offenen Teilen die grösseren Siedlungsschwerpunkte der Region. Die Flächennutzung des Kandertals zeigt eine klare Bevorzugung der zentralen Talgebiete, wo deutliche Besiedlungs- und Nutzungskonzentrationen anzutreffen sind. Dem flächenmässig re-

lativ bescheidenen Siedlungsanteil stehen die weiten Landwirtschafts-, Forst-, Alp- und Berggebiete gegenüber.

Im Westen wird das Gebiet durch die Niesenkette begrenzt, im Osten ist es eine unregelmässige Linie zwischen Gspaltenhorn und Morgenberghorn. Weitere Bergketten strukturieren das Gebiet zusätzlich. Zu erwähnen sind die Kette des Lohners, die sich zwischen das Entschligental und das Kandertal schiebt, sowie die Blüemlisalp - Gehrihorn-Kette, die zwischen dem Kander- und dem Kiental liegt.

#### Besondere Naturwerte

Im Gebiet befinden sich wertvolle Naturwerte (z.B. die BLN-Objekte Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet sowie Engstligenalp mit Entschligefäll) und eine vielfältige Kulturlandschaft. Eine besondere Auszeichnung ist die Aufnahme von Teilen des Gebiets als Weltnaturerbe in die Liste der UNESCO. An südlich exponierten Flanken finden sich zahlreiche Trockenstandorte und vor allem im Entschligental zahlreiche Flachmoore. Speziell erwähnenswert ist das weitgehend unberührte, landschaftlich reizvolle und geomorphologisch interessante Gasterntal.

Die Landschaft ist stark durch die Gewässer geprägt. Dies belegen auch verschiedene Auengebiete von nationaler Bedeutung. Blausee und Oeschinensee bilden mit ihren einmaligen Lagen touristische Anziehungspunkte von hohem Wert.

#### Landschaftsstruktur und landwirtschaftliche Nutzung

Auszüge aus dem Bericht zum Regionalen Teilrichtplan ökologische Vernetzung:

Aufgrund der Klimateignung und Topografie ist die Viehwirtschaft im Bereich des Projektperimeters begünstigt. In tieferen Lagen macht der Kunstfutterbau einen kleinen Anteil aus. Der grösste Teil der Fläche ist Dauergrünland und wird als Naturwiesen oder als Weideland bewirtschaftet. Bei der Viehhaltung ist vor allem das Grossvieh von Bedeutung. Über die Milch- und Käseproduktion und heute vermehrt die Rindfleischproduktion kommen die Landwirtschaftsbetriebe zu ihrem Haupteinkommen. Die Kleinviehhaltung, vor allem die Schafhaltung zur Bewirtschaftung einzelner Alpen, weist eine steigende Tendenz auf. Nach wie vor wird in den Alpentälern das dreistufige Betriebssystem Talbetrieb - Maiensäss - Alp praktiziert.

Die Analyse der Landschaftsstruktur wird mittels den Landschaftseinheiten plangrafisch dargestellt und verortet (Methodik siehe 4.3).

#### Trends der Landschaftsentwicklung

Die Bestrebungen zur Rationalisierung der Bewirtschaftung und zur Vergrösserung der Betriebe erhalten den seit längerer Zeit bestehenden Trend zu einer Intensivierung in den eher flacheren und hofnaheren Gebieten sowie zu einer Extensivierung in abgelegenen Gebieten und in steilen Grenzertragslagen (bis hin zur Verbrachung). Der landwirtschaftliche Strukturwandel bedingt aber auch grössere Ökonomiegebäude, so dass die kleinen, traditionellen Schober ihren Zweck verlieren und verfallen (oder umgenutzt werden). Der Trend zur Umstellung von Milchvieh auf Mutterkühe wird sich auch im Berggebiet fortsetzen.

Die Region Kandertal ist ein ganzjährig genutztes Tourismusgebiet. Das Zusammenwirken zwischen Landwirtschaft und Tourismus ist von sehr grosser Bedeutung, lebt doch der Tourismus zu einem grossen Teil vom unermesslichen Wert von lebendigen, gepflegten Kulturlandschaften.

#### Stärken/ Schwächen

Die Stärken der Region sind

- Dezentrale Besiedlung mit flächendeckender, an die landschaftlich-natürlichen Gegebenheiten angepasster land- und alpwirtschaftlicher Nutzung.
- Grossflächig stark strukturierte Mosaiklandschaften aus Wies-, Weideland, Wald

und Gehölzen,

- Hoher Flächenanteil der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland.
- Viele Landschaften und Lebensräume von nationaler und regionaler (kantonaler) Bedeutung.

Die Schwächen der Region sind

- Schleichender Schwund von landschaftlich-ökologisch wertvollen Strukturen im Kulturland des Dauersiedlungsgebiets (Gunstlagen mit produktiven Böden).

Schleichende Ausbreitung von Wald und Gehölzen, insbesondere in der Subalpinstufe und in abgelegenen Gebieten.

Bodenfläche	452 km <sup>2</sup>
landw. Nutzfläche (LN)	6'600 ha
Anzahl Betriebe (LN)	473
Bevölkerung	ca. 15'700 Personen

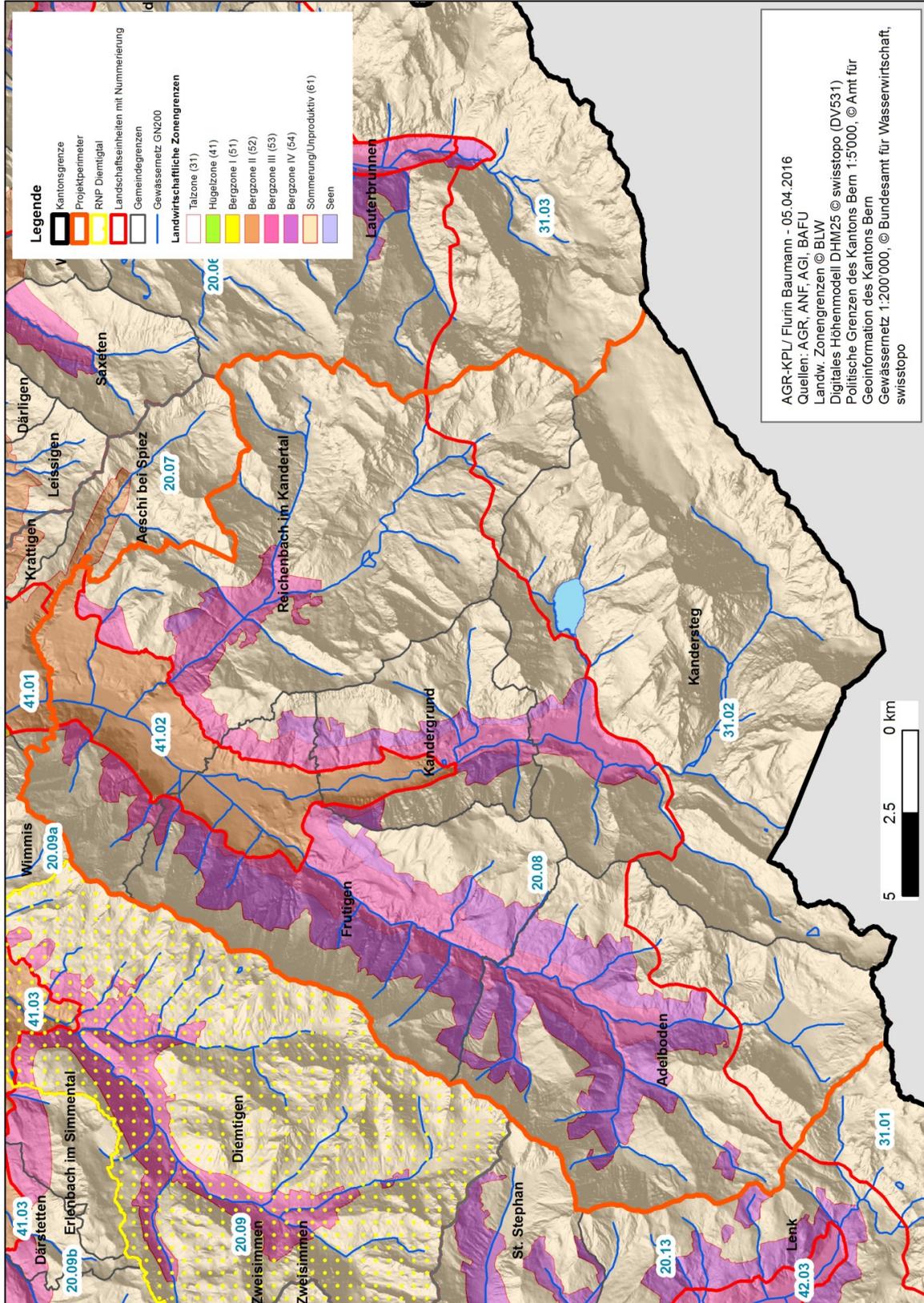


Abbildung 2: Projektgebiet mit Landschaftseinheiten, Gemeinden und Gewässern

### 3 Ausgangszustand (Ist-Zustand)

#### 3.1 Grundlagen und Ist-Zustandsplan

Der Ist-Zustandsplan ist im Anhang 1 ersichtlich.

Grundlagen und Ist-Zustandsplan

Folgende Grundlagen wurden für die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie für den Ist-Zustandsplan berücksichtigt:

	<b>Bezeichnung:</b>	<b>Daten von:</b>
<b>Grundlagen Bund</b>	Hochmoore	BAFU
	Flachmoore	Kanton
	Trockenwiesen- und -weiden	Kanton
	Amphibienlaichgebiete (Ortsfeste Objekte)	BAFU
	Auen	BAFU
	Moorlandschaft	Kanton
	Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung	BAFU
	Wasser- Zugvogelreservate	BAFU
	Jagdbanngebiete	BAFU
	Wildtierkorridore überregional (nationale Wildtierkorridore)	BAFU
Landwirtschaftliche Zonengrenzen	BLW	
<b>Grundlagen Kanton</b>	Feuchtgebiete	Kanton
	Trockenstandorte	Kanton
	Perimeter der Naturschutzgebiete	Kanton
	Waldnaturinventar	Kanton
	Geschützte Botanische Objekte (F)	Kanton
	Fliessgewässer	Kanton
	Grundwasserschutzgebiete	Kanton
	Kantonale Wildschutzgebiete	Kanton
	KLEK Verbundachsen	Kanton
	KLEK Aufwertungsgebiete	Kanton
	KLEK Überregional bedeutende Wildwechselkorridore	Kanton
KLEK Massnahmenperimeter	Kanton	
Biodiversitätsförderflächen QI & QII	Kanton	
<b>Hinweis</b>	Projektperimeter	Kanton
	Landschaftseinheiten	Kanton
	Wald	Kanton
	Siedlungsgebiet	Kanton
	Kantonsgrenzen	swisstopo

### 3.2 Grundlagenanalyse

Das Kapitel beinhaltet die Beschreibung der wichtigsten Grundlagen aus dem Ist-Zustandsplan (siehe Kapitel 3.1 und Anhang 1).

Bundesinventare / kantonale Schutzgebiete

Die Bundesinventare umfassen Amphibienlaichgebiete, Auengebiete, Flach- und Hochmoore, Trockenwiesen und –weiden. Diese werden ergänzt durch Feuchtgebiete und Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung. Für diese Objekte gelten spezifische Schutz- und Pflegevorschriften nach dem Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) und nach der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiet (FTV).

Ergänzend zu den Biotopinventaren gibt es grossflächigere kantonale Naturschutzgebiete, in welchen durch den Kanton verschiedene Massnahmen umgesetzt werden können. Im Vordergrund steht der Abschluss von artspezifischen Bewirtschaftungsverträgen mit ökologischen Zielsetzungen wie beispielsweise der Erhalt von Pflanzen- und Tierarten.

Bei den Wildschutzgebieten (eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate sowie regionale Wild- und Vogelschutzgebiete) handelt es sich um ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung. In den regionalen Wildschutzgebieten mit Faunavorrang können verschiedene Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden (Jagdverbote, Weggebote, Einschränkung von störenden Aktivitäten, etc.).

Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen (BFF) bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen. Sie werden gemäss den Vorschriften nach Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet und entschädigt. Landwirtschaftsbetriebe müssen zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises als Grundlage zum Bezug von Direktzahlungen auf mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche BFF der Qualitätsstufe I anlegen (bei Betrieben mit Spezialkulturen mindestens 3.5%).

Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II erfüllen spezifische Kriterien bezüglich Arten- und Strukturvielfalt und tragen massgeblich zur Verbesserung der Ökosystemleistung im Kulturland bei.

Tab. 1: Anteil BFF an LN im Projektgebiet

	BFF I	BFF II
Fläche ohne Bäume	1946 ha	764 ha
Fläche inkl. Bäume (pro Baum 1 Are)	2026 ha	771 ha
Anteil an LN	25.7%	9.8%

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept KLEK

Im Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK), das vom Regierungsrat beschlossen wurde, sind drei Themenbereiche für die Vernetzungsprojekte von besonderer Bedeutung:

- Das **Kantonale Verbundsystem** besteht aus mehreren Verbundachsen. Ziel dieser Verbundachsen ist es, den grossräumigen Austausch von vielen Tier- und Pflanzenarten im Kanton zwischen Alpen und Jura sowie quer durch das Mittelland zu gewährleisten. Bei den kantonalen Verbundachsen handelt es sich um ein grossräumiges System, das möglichst viele naturnahe Landschaftsstrukturen

sowie vielfältige Biotope enthält, die untereinander bereits direkt oder über „Trittsteine“ verbunden sind. Da die Flüsse seit jeher diese Aufgabe erfüllen und in ihrer Umgebung oft eine Vielzahl verschiedenster Biotoptypen zu finden ist, bilden sie das Gerüst des kantonalen Verbundsystems. Die meisten Flusstäler verlaufen jedoch in Nord-Süd-Richtung, so dass es nötig wurde, zwei zusätzliche Verbundachsen ausserhalb der Flusstäler auszuscheiden, die eine Beziehung in Richtung West-Ost garantieren.

- Die **Kantonalen Aufwertungsgebiete** sind offene Kulturlandschaften, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend biologisch verarmt sind. Die meisten sind ehemals versumpfte Gebiete, die ihre heutige Gestalt durch grossflächige Güterzusammenlegungen und Entwässerungen erhielten. Sie besitzen aber noch verstreut Arten oder Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung, beziehungsweise ein hohes Potential für die Wiederbesiedlung von in erster Linie Arten des offenen Kulturlandes (z.B. Feldhase, Kiebitz, Feldlerche, etc.). Aus diesem Grund sollen sie aus kantonaler Sicht schwerpunktmässig aufgewertet werden.
- **Überregional bedeutende Wildwechselkorridore und Verbreitungshindernisse** wurden im KLEK lokalisiert und beschrieben. Im Kantonalen Richtplan wurde das Ziel aufgenommen, diese langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben (Strategiekapitel E, Ziel E21).

Tier- und Pflanzenarten

Aufbauend auf den bestehenden Vernetzungsplanungen nach ÖQV wurden die Ziel- und Leitarten für das Vernetzungsprojekt definiert. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die durch das BAFU und das BLW definierten Ziel- und Leitarten gemäss den regionalisierten Umweltzielen Landwirtschaft (2015) gelegt. Zudem wurden die vorhandenen Listen mit aktuellen Fundmeldungen (2007-2015) der einschlägigen Datenbanken verifiziert und durch Lokalkenner überarbeitet.

### 3.3 Synergien mit weiteren Projekten und Programmen

Landschaftsqualitätsprojekte

Seit 2015 gibt es im Projektgebiet ein Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) nach DZV mit einer Laufdauer von acht Jahren. Bei einzelnen Massnahmen aus dem LQP bestehen Synergien zu den Zielsetzungen des vorliegenden Vernetzungsprojektes.

Beispiele von LQ-Massnahmen mit Projektsynergien :

- Waldvorland
- Gewässervorland
- Kleinstrukturen
- Kleingewässer
- Trockensteinmauern
- Waldweiden
- Erhalt von Hochstammfeldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen
- Pflanzung von Hochstammfeldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen

Ein detaillierter Beschrieb der Landschaftsqualitäts-Massnahmen ist unter folgendem Link ersichtlich: [www.be.ch/natur](http://www.be.ch/natur)

Ökologische Infrastruktur

Die ökologische Infrastruktur ist ein nationales Netzwerk aus natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Strukturen. Die zentrale Aufgabe der ökologischen Infra-

struktur ist, wichtige Funktionen der Ökosysteme sowie alle charakteristischen und bedeutenden Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung langfristig zu sichern. Zusammen mit einer nachhaltigen Nutzung auf der gesamten Landesfläche trägt die ökologische Infrastruktur massgeblich dazu bei, die Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und der Gene sowie die Wechselbeziehungen zwischen und innerhalb dieser Ebenen zu erhalten. Ökosysteme sollen auf diese Weise funktionsfähig bleiben, sich an verändernde Klimabedingungen anpassen können und die für die Gesellschaft und Wirtschaft wichtigen Leistungen langfristig erbringen (BAFU 2015).

Der Kanton Bern will sicherstellen, dass die ökologische Infrastruktur und die Vernetzungsprojekte nach DZV inhaltlich und räumlich möglichst identisch oder zumindest komplementär sind. Um dabei auch einen bestmöglichen Nutzen für die Biodiversität zu erzielen, sollen neue Biodiversitätsförderflächen optimal zur bestehenden ökologischen Infrastruktur beitragen. Dementsprechend sollen die relevanten Bestandteile der ökologischen Infrastruktur als Rückgrat für die Soll-Zustandsplanung berücksichtigt werden.

Bewirtschaftungsverträge für inventarisierte Feuchtgebiete und Trockenstandorte (FTV)

Auf Basis der Verordnung über Beiträge an Feuchtgebiete und Trockenstandorte (FTV) werden durch spezifische Bewirtschaftungsverträge der Erhalt und die Pflege der Flachmoore und Trockenstandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung gewährleistet. Durch zusätzliche Pufferung und räumliche Vernetzung dieser Inventarflächen mit Biodiversitätsförderflächen leistet das Vernetzungsprojekt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Ökosystemleistung der Inventarflächen.

Artenschutzverträge nach NHG

Mit spezifischen Artenförderprogrammen und Artenschutzverträgen engagiert sich auf kantonaler Ebene die Abteilung Naturförderung im Bereich Artenschutz. Zielführend kann dabei die Definition von artspezifischen Bewirtschaftungsauflagen nach Nutzungsvariante 2e (siehe Anhang 4) eingesetzt werden.

Im Rahmen der Ortsplanungen sind die Gemeinden aufgefordert, auf kommunaler Ebene Einzelmassnahmen und Artenschutzprogramme in die Landschaftsplanung zu integrieren und umzusetzen.

Waldrandaufwertungen KAWA

Das Amt für Wald (KAWA) unterstützt die Waldrandgestaltung und –pflege mit finanziellen Beiträgen. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen (Schaffen von stufigen Strukturen resp. Pflegen von stufigen Strukturen) werden pauschal entschädigt. Entsprechende Beitragsgesuche können in Absprache mit dem zuständigen Revierförster an das KAWA eingereicht werden.

Zielsetzung der Waldrandaufwertungen ist das Schaffen resp. Pflegen von lichten Waldrändern und Waldstreifen entlang von Gewässern und Kulturland. Dadurch werden die Vernetzung von Biotopen verbessert und wertvolle Rückzugsflächen geschaffen.

Gewässerraum

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung GSchV regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweck-

mässig umzusetzen.

Im Soll-Zustand sind die Gewässerpuffer mit einer mittleren Breite von 30 m dargestellt (siehe Kap. 4.3.2). Es ist vorgesehen, diese an die effektiv festgelegten Masse der Gemeinden anzupassen.

### **3.4 Detailanalyse Ausgangszustand**

Die Detailanalyse zum Ausgangszustand erfolgt je Landschaftseinheit im Kapitel 6.

## 4 Zielzustand (Soll-Planung)

Der Soll-Zustandsplan ist im Anhang 5 ersichtlich.

### 4.1 Grundsatz

Die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch das Vernetzungsprojekt erhalten und gefördert werden. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen (BFF) so angelegt und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen. Dazu sollen insbesondere Synergien mit der bestehenden ökologischen Infrastruktur bestmöglich genutzt werden.

Gemäss Direktzahlungsverordnung sind Vernetzungsflächen insbesondere anzulegen (Anhang 4B, Art. 2.3):

- a. entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- b. entlang von Wäldern;
- c. zur Erweiterung von Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.

### 4.2 Strategie

Die kantonale Vernetzungsstrategie richtet sich nach den spezifischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten und nimmt Rücksicht auf die regionstypischen Besonderheiten, Stärken, Schwächen, Defizite und Chancen. Sie unterscheidet sich je nach Landschaftstyp:

- Die offenen, eher strukturarmen Agrarlandschaften des Mittellandes und die offenen Wiesenlandschaften der Talböden sind tendenziell arm an ökologisch wertvollen Elementen. Aus diesem Grund kommt hier einerseits die Vernetzungsstrategie der Trittsteine mit definierten Mindestflächen zum Zug. Dies bedeutet, dass einzelne grössere Biodiversitätsförderflächen im offenen Kulturland angelegt werden und als Ausgangspunkt oder Zwischenstation für den Austausch der Ziel- und Leitarten dienen. Andererseits sollen bestehende lineare Elemente wie Waldränder und Gewässerläufe mit ergänzenden Ausgleichsflächen qualitativ aufgewertet werden. Ausgehend von den Trittsteinen und den linearen Elementen geht es darum, ein Netz an BFF aufzubauen. Das Ziel besteht hier darin, die BFF so anzulegen, dass die Distanzen zwischen den ökologischen Elementen nicht mehr als 100 Meter betragen.
- In den weitläufigen Gebieten der Hügellandschaften, die im Allgemeinen neben den siedlungsnahen Einzelbäumen und Hochstammobstgärten nur lückenhaft strukturiert sind, steht die Vernetzungsstrategie des feinmaschigen Netzes von BFF im Vordergrund. Ausgehend von Gewässern, Hecken und Waldrändern soll ein Netz von BFF mit einer Maximaldistanz von 100 Metern aufgebaut und erhalten werden. Ergänzend dazu können auch hier grössere Trittsteine angelegt werden.
- In den strukturreichen Landschaften, welche in der Regel kleinflächig parzelliert sind und bereits eine gute Vernetzung der ökologischen Elemente aufweisen gilt es, die bestehenden Elemente primär zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten.

- In Landschaften mit einem hohen Anteil an Feuchtgebieten oder Trockenstandorten liegt das Ziel der Vernetzungsstrategie vorwiegend in der Förderung der bestehenden Biodiversität. Ergänzungsflächen mit Pufferfunktion für Feuchtgebieten und Trockenstandorten müssen in diesen Gebieten Priorität haben. Ebenfalls müssen durch zusätzliche BFF Vernetzungskorridore zwischen den Inventarflächen sichergestellt werden. Ein weiteres wichtiges Element der Vernetzungsstrategie ist die Pufferung von Gewässern, Waldrändern und Bestockungen sowie von weiteren Biotoptypen. Diese dürfen keinen Beeinträchtigungen durch Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt werden. Folge davon ist eine Aufwertung der Arten- und Lebensraumvielfalt.

### 4.3 Methodik

#### 4.3.1 Landschaftseinheiten

##### Definition

Durch die Unterteilung des Projektgebietes in mehrere Landschaftseinheiten kann den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Ziel- und Leitarten, die Wirkungsziele und die quantitativen Umsetzungsziele werden je Landschaftseinheit definiert. Dies ermöglicht eine situative Steuerung der Zielentwicklung innerhalb des Projektgebietes.

##### Umsetzung

Die Zuteilung der Landschaftseinheiten basiert auf der Landschaftstypologie Schweiz der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE), Umwelt (BAFU) und Statistik (BFS). Diese Landschaftstypologie beschreibt die Landschaftstypen aus naturräumlicher und nutzungsorientierter Sicht. Die Grenzen der Landschaftseinheiten wurden für den vorliegenden Zweck an die landwirtschaftlichen Zonengrenzen angepasst.

#### 4.3.2 Massnahmenggebiete

##### Definition

Zur Lagesteuerung der Biodiversitätsförderflächen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb der Landschaftseinheiten in Massnahmenggebiete unterteilt. Die Zuweisung der Massnahmenggebiete richtet sich nach den vorhandenen Landschaftsstrukturen. Die Massnahmenggebiete unterscheiden sich bezüglich der förderungswürdigen BFF sowie den spezifischen Anforderungen an die räumliche Lage und Grösse der BFF.

Folgende Massnahmenggebiete werden unterschieden:

INVf Kern	Inventarflächen feucht (national und kantonal)
INVt Kern	Inventarflächen trocken (national und kantonal)
ERHinv	Erhaltungsgebiet Inventarflächen
PUFdiv	Weitere Puffertypen und kommunale Schutzobjekte
WRP	Waldrandpuffer
GWP	Gewässerpuffer (inkl. Seen)
ERHs	Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft
ERHr	Erhaltungsgebiet Rebberg
VERT	Vernetzungsgebiet Tal/ offenes Agrarland
VERh	Vernetzungsgebiet Hügel/ Hang
VERw	Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaften
RSW	Ressourcenschutz Wasser

Die Massnahmenggebiete sind im Anhang 6 beschrieben.

## Umsetzung

Die zu erhaltenden Inventarobjekte sind parzellenscharf durch Massnahmegebiete abgebildet (INVf Kern, INVt Kern). Zur gezielten Vernetzung und Pufferung der inventarisierten Feuchtgebiete und Trockenstandorte wurde ein spezifisches Massnahmegebiet ausgedehnt (ERHinv). Dieses Massnahmegebiet legt Verbindungskorridore bis zu einer Maximaldistanz von 500 Meter zwischen Flächen desselben Lebensraumtyps fest. Zusätzlich wurden die Inventarflächen mit einer Pufferzone von 200 Metern versehen.

Die weiteren Lebensräume von hohem naturschützerischem Wert wie z.B. kantonale Naturschutzgebiete oder kommunale Schutzobjekte sind inkl. ausreichender Nährstoffpufferzonen im Massnahmegebiet PUFdiv abgebildet.

Entlang von Gewässern und Waldrändern wurde ein spezifisches Massnahmegebiet angelegt, wobei die mittlere Breite 30 Meter beträgt (GWP, WRP).

Die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche wurde in Abhängigkeit zur vorherrschenden Landschaftsstruktur in Erhaltungs- oder Vernetzungsgebiete eingeteilt. Vernetzungsgebiete umfassen eher strukturarme Landschaftsräume, bei welchen die gezielte Aufwertung durch Trittsteine und Vernetzungskorridore im Vordergrund steht (VERT, VERh, VERw). In den Erhaltungsgebieten sind die vorhandenen ökologischen Strukturen zu erhalten und aufzuwerten (ERHs, ERHr, ERHinv).

Im Sömmerungsgebiet wurde auf die spezifische Ausscheidung von Massnahmegebieten verzichtet. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Typ extensiv genutzte Wiese und Typ wenig intensiv genutzte Wiese) gemäss Art 19 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) können unabhängig vom Massnahmegebiet für die Vernetzung angemeldet werden.

Mit Ausnahme von isolierten Flächen (z.B. innerhalb von Bauzonen) ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit Massnahmegebieten überlagert. Massgebend für die Abgrenzung der Bauzonen sind die rechtskräftigen Ortsplanungen der Gemeinden sowie die Vorgaben zur Ausscheidung der LN gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV vom 7.12.1998).

Spezifische Anforderungen an einzelne BFF-Typen je Massnahmegebiet sind im Anhang 7 beschrieben.

## Trittsteine und Maximaldistanz

In den Vernetzungsgebieten (VERT, VERh, VERw) gelten folgende Zusatzanforderungen bzgl. Mindestfläche und Distanz für vernetzungsbeitragsberechtigte BFF.

Damit eine BFF vernetzungsbeitragsberechtigt ist, muss sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Fläche hat Trittsteinfunktion <sup>1)</sup>
- b) maximal 100 Meter von einem offenen Gewässer, Waldrand oder Hecke <sup>2)</sup> entfernt
- c) maximal 100 Meter von einer vernetzungsbeitragsberechtigten BFF entfernt

<sup>1)</sup> BUBR, ROBR, SAUM, ASST, STFL, HEUF\_K, aHEUF: keine Mindestfläche erforderlich für Trittsteinfunktion

EXWI, WIGW, EXWE: Mindestfläche 30 Aren

Hinweis: Mehrere BFF in Maximaldistanz von 100 Metern zueinander mit einer Gesamtfläche von mindestens 30 Aren ergeben einen Trittstein, pro Baum ist eine Are anrechenbar.

<sup>2)</sup> Hecke muss im GELAN angemeldet sein als HEUF\_K (852), aHEUF (89701) oder HEUF\_P (857)

Eine schematische Darstellung dazu ist im Anhang 8 ersichtlich.

Vernetzungsrelevanz  
gemäss DZV, Anhang  
4B Art 2.3

Den Massnahmengebieten wurde eine unterschiedliche Vernetzungsrelevanz zugewiesen (siehe Anhang 7). Kommen auf einem Landwirtschaftsbetrieb mehrere Massnahmengebietstypen mit unterschiedlicher Vernetzungsrelevanz vor, so sollen neue BFF bevorzugt in Massnahmengebieten mit höherer Relevanz (1) angelegt werden. Dies ist keine verbindliche Vorgabe, sondern dient als Hilfestellung bei der Betriebsberatung.

Vernetzungsrelevanz 1: Massnahmengebiete zur Pufferung von Waldrand, Gewässer und Naturschutzflächen (INVf Kern/ INVt Kern, ERHinf/ PUFdiv/ WRP/ GWP/ RSW)

Vernetzungsrelevanz 2: übrige Massnahmengebiete auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ERHs/ ERHr/ VERT/ VERh/ VERw)

#### 4.3.3 Ziel- und Leitarten

Definition

Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Da die Zielarten in der Regel sehr spezifische Lebensraumanprüche aufweisen, wurden sie jeweils für die gesamte Landschaftseinheit definiert.

Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Die Leitarten wurden je Landschaftseinheit und Massnahmengebiet definiert.

Umsetzung

Die Auswahl der Ziel- und Leitarten basiert auf den früheren kommunalen/ regionalen Vernetzungsplanungen. Zusätzlich wurden aktuelle Fundmeldungen der Organismengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Weichtiere und Pflanzen aus den einschlägigen Datenbanken ergänzt (CSCF/ SZKF, Funddaten 2007-2014). Prioritär wurden nur diejenigen Arten berücksichtigt, welche in den regionalisierten Artenlisten zum Bericht Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) aufgeführt sind (siehe unten). Die Einteilung der aus dieser Selektion resultierenden Arten in Ziel- und Leitarten erfolgt i.d.R. gemäss deren UZL-Status.

Alle in einer Landschaftseinheit vorkommenden Zielarten wurden berücksichtigt. Die Leitarten wurden innerhalb der Landschaftseinheiten den einzelnen Massnahmengebieten zugewiesen und auf fünf Leitarten pro Massnahmengebiet eingeschränkt. Die Auswahl der Leitarten wurde durch Lokalkenner getroffen.

Die festgelegten Ziel- und Leitarten sind in den Objektblättern ersichtlich (Kapitel 6). Im Anhang 1 befindet sich ein detaillierter Beschrieb der Ziel- und Leitarten.

Operationalisierung der  
Umweltziele Landwirt-  
schaft (UZL)

Im Bericht Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (2012, ART) wurde die Schweiz in insgesamt fünf Hauptregionen und 24 Subregionen aufgeteilt. Für die Subregionen wurden Schwerpunkte der zu erhaltenden und fördernden Lebensräume gesetzt und beispielhaft erläutert, für welche Ziel- und Leitarten die Region von Bedeutung ist. Diese Grundlagen sind für die Auswahl der Ziel- und Leitarten im vorliegenden Bericht berücksichtigt worden.

#### 4.3.4 Wirkungsziele

Definition

Mit den Wirkungszielen wird für jede Ziel- und Leitart aufgezeigt, ob sie mittels der qualitativen Umsetzungsziele (Kapitel 5 und Anhang 4) erhalten oder gefördert werden soll. Da für das Projektgebiet nicht flächendeckende quantitative Daten zum Ausgangsbestand der einzelnen Arten vorliegen, wird auf eine Festlegung von quantitativ messbaren Wirkungszielen verzichtet.

Umsetzung Zielarten sind prioritär zu fördern, Leitarten sind zu erhalten oder zu fördern. Die Wirkungsziele wurden durch Lokalkenner festgelegt und sind in den Objektblättern ersichtlich (Kapitel 6).

#### 4.3.5 Quantitative Umsetzungsziele

Definition Durch die quantitativen Umsetzungsziele werden die zu fördernden Biodiversitätsförderflächen, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage definiert. Die Festlegung der quantitativen Zielwerte erfolgt je Landschaftseinheit und aufgeteilt nach den landwirtschaftlichen Zonen.

Zur Weiterführung des Vernetzungsprojektes ab 2025 müssen die definierten Umsetzungsziele zu mindestens 80% erreicht werden (DZV, Anhang 4B Art 5.1).

Umsetzung In der Talzone, Hügelzone, Bergzone I und II gilt je Zone ein Zielwert von mindestens 12% BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), wovon mindestens 50% der BFF als ökologisch wertvoll gelten müssen.

In der Bergzone III und IV gilt ein Zielwert von mindestens 15% BFF an der LN, wovon mindestens 50% der BFF als ökologisch wertvoll gelten müssen.

Als Ausgangszustand gelten die im Beitragsjahr 2016 angemeldeten BFF. Die Werte zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades (2024) wurden durch die regionalen Koordinationsstellen aufgrund der kantonalen Mindestvorgaben festgelegt. Dabei ist die regionale Ausgangslage zu berücksichtigen und die Zielwerte der ökologisch wertvollen BFF dürfen den Ausgangszustand nicht unterschreiten.

Die Zielwerttabellen je Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone befinden sich im Anhang 3.

Landwirtschaftliche Zonen Die Zuweisung der landwirtschaftlichen Zonen basiert auf der landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1). Flächen in Zonen von geringem Umfang wurden den angrenzenden Zonen zugeordnet. Die Zuweisung der LN je Zone basiert auf den GELAN-Daten (Agrardatenerhebung 2016). Massgebend für die Zuweisung ist die Lage der Bewirtschaftungseinheiten (Schwergewichtsprinzip). Dadurch können geringfügige Abweichungen der Zonenanteile je Landschaftseinheit und Projektgebiet entstehen.

ökologisch wertvolle BFF Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen (HOFO mit Q II werden mit einer Are pro Baum angerechnet);
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss der Lebensraumansprüche der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden (HOFO und EBBG sind nicht anrechenbar).

Dieselbe BFF kann grundsätzlich nur in einer der aufgeführten Kategorien angerechnet werden.

## **5 Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)**

### **Definition**

Die qualitativen Umsetzungsziele entsprechen spezifischen Massnahmen, die über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen. Die Massnahmen wurden von den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten abgeleitet. Bei den Massnahmen handelt es sich um definierte Bewirtschaftungsaufgaben oder spezifische Anforderungen an die Beschaffenheit der BFF welche dazu dienen, die gesteckten Wirkungsziele zu erreichen. Diese Anforderungen richten sich nach den Mindestvorgaben in der Vollzugshilfe Vernetzung sowie nach den bisherigen kantonalen Weisungen.

### **Umsetzung**

Für die Vernetzungsprojekte im Kanton Bern gelten einheitliche qualitative Umsetzungsziele. Regional spezifische Ansprüche der Ziel- und Leitarten können zusätzlich durch regionsspezifische BFF teilweise abgedeckt werden. Ergänzend zu den qualitativen Umsetzungszielen nach DZV werden Artenförderprojekte durch die zuständige kantonale Stelle oder Private umgesetzt.

Im Anhang 4 sind die qualitativen Umsetzungsziele ersichtlich.

## 6 Objektblätter je Landschaftseinheit

### 6.1.1 Landschaftseinheit (20.08): Adelboden - Mitholz - Kiental



Blick über Büel zu den Spissen im Entschlignental (Aufnahme: AGR, F. Baumann)



Blick von Oeschinen in Richtung Kandersteg (Aufnahme: AGR, F. Baumann)



Am Tschingelsee im hinteren Kiental (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp

20 Berglandschaft der Nordalpen

Subregion nach UZL

2.1 Berglandschaft der nördlichen Randalpen, 2.2 Hohe Nordalpen, 2.3 Hohe Zentralalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler

Landwirtschaftliche Zonen

BZ III (inkl. Anteil BZ II), BZ IV, Sömmerung/Unproduktiv

Landschaftsbeschreibung

Diese Landschaftseinheit deckt beinahe die ganze Region ab ausser den flacheren Talböden und den Hochalpen. Sie umfasst die grossflächigen Berglandschaften von Adelboden (Entschligetal) des Kander- und des Kientals. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen, Weiden und Streusiedlungen. Ökologisch besonders wertvoll sind die Trockenstandorte und Feuchtgebiete, welche im ganzen Gebiet verbreitet vorkommen.

Das Entschligetal ist auf der linken Talseite durch den Flysch der Niesenkette geprägt. Auf der rechten Talseite herrscht eine von Moränen geprägte Landschaft vor. Das Erosionspotenzial ist auf beiden Seiten des Tales recht hoch. Im Kessel von Adelboden vereinigen sich mehrere Nebentäler. Zu erwähnen sind Boden, Gilbach und Stigelschwand. Von hier an verläuft die Entschlige fast gradlinig Richtung Nord-nordosten bis Frutigen. Unterhalb Adelboden verengt sich der Talboden stark, weshalb hier vorwiegend die Seitenhänge besiedelt sind. Die einzige grössere Siedlung ist Adelboden mit ganzjährig genutzten touristischen Bauten und Anlagen. Eine landschaftliche Besonderheit der linken Talseite sind die sogenannten Spissen, bewohnte Bergrücken, die voneinander durch tiefe felsige Bachtobel mit Waldzungen gegliedert sind. Den obersten Teil nehmen Alpen ein, die nach dem jeweiligen Spiss benannt sind. Talwärts werden die Spissen durch einen Waldgürtel begrenzt. Charakteristisch für die Spissen sind die Streusiedlungsmuster. Die Landwirtschaftsbetriebe verteilen sich recht regelmässig über die Spissen.

Das Kandertal durchquert den helvetischen Kalk in Form eines Troges. Der Kalk bildet hier zum grossen Teil steile Felswände. Im Weiteren sorgte ein grosser prähistorischer Bergsturz am Doldenhorn für die heutige Form des Kandertales. Die Bergsturzmasse stürzte talauswärts über Kandergrund bis Frutigen. Das relativ flache Tal ist deshalb von grossen Steinblöcken und Unebenheiten durchsetzt. Die Besiedlung

des Kandertales reduziert sich fast ausschliesslich auf die Talebene, weil die Steilheit der Kalkwände eine Besiedlung der oberen Bereiche meist verunmöglicht.

Der Zugang zum Kiental führt durch eine Verengung, welche nicht erahnen lässt, welche vielgestaltige Landschaft sich dahinter verbirgt. Vom Frutigital führt die Strasse entlang der Chiene in das ca. 10 km lange Seitental mit dem gleichnamigen Dörfchen. Über verschiedene Geländestufen erstreckt sich das Tal bis zum Fuss des Blüemlisalpmassivs. Ein prächtiger Blick auf das Hochgebirge eröffnet sich schon am Taleingang.

Das Gornwasser und der Spiggebach führen Gletscher- und Quellwasser aus dem Blüemlisalpmassiv in die Kander. Nach dem Zusammenfluss fliessen sie als Chiene talwärts. Der Tschingelsee, 1972 nach einem Murgang aufgestaut, liegt am Fuss einer markanten Geländestufe am Ausgang der Griesschlucht. Er ist ein Auengebiet von nationaler Bedeutung (und kantonales Naturschutzgebiet) und verdeutlicht auf imposante Weise die Dynamik der Bergbäche und den Wasserreichtum des Tals am Fusse des Bergmassivs. Die Griesalp liegt rund 250 m höher als der Tschingelsee und ist nur auf der engen und schmalen Strasse durch die Griesschlucht erreichbar.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

<i>Zielart</i>	<i>Wirkungsziel</i>	<i>Rote Liste</i>
<b>Reptilien:</b>		
Aspisviper	fördern	VU
Kreuzotter	fördern	EN
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Zauneidechse	fördern	VU
<b>Vögel:</b>		
Gartenrotschwanz	fördern	NT
Kuckuck	fördern	NT
Turmfalke	fördern	NT
<b>Säugetiere:</b>		
Feldhase	fördern	VU
<b>Schmetterlinge:</b>		
Blauschillernder Feuerfalter	fördern	VU
Esparssettenbläuling	fördern	VU
Grünblauer Bläuling	fördern	VU
Heilziest-Dickkopffalter	fördern	-
Ockerfarbiger Würfelfalter	fördern	VU
<b>Heuschrecken:</b>		
Alpenschrecke	fördern	VU
Rotflügelige Schnarrschrecke	fördern	VU
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU

RE regional ausgestorben

CR vom Aussterben bedroht

EN stark gefährdet

VU gefährdet

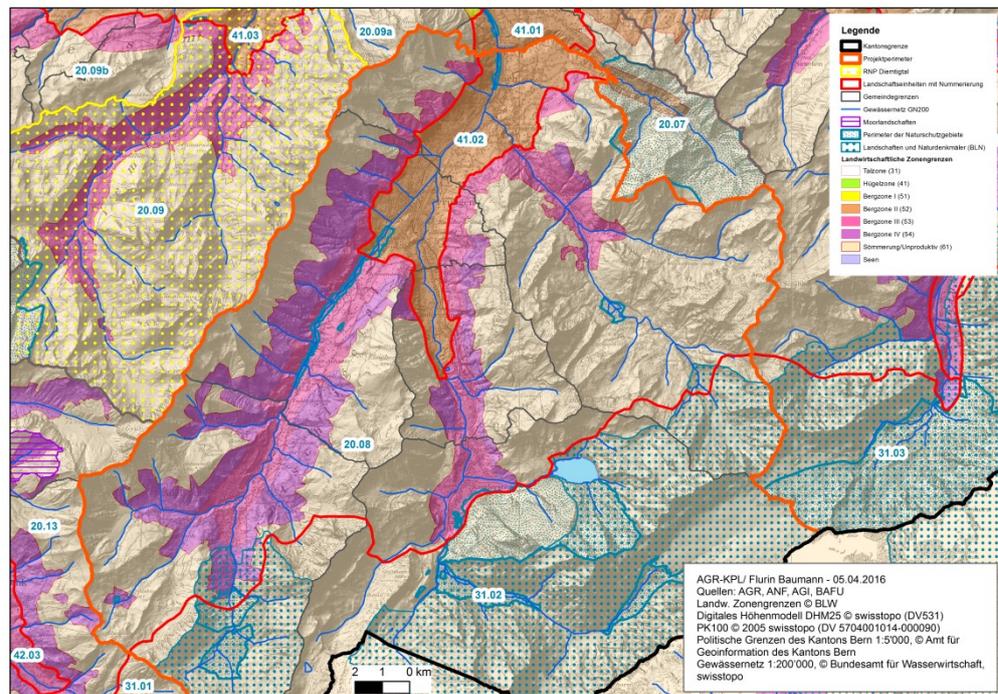
NT potenziell gefährdet

LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele  
und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	Wirkungsziel	Lebensraum/ Massnahmegebiet
<b>Reptilien:</b>		
Bergeidechse	erhalten	ERHs, WRP
<b>Vögel:</b>		
Baumpieper	erhalten	ERHs
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	VERh, VERw, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs, VERh, VERw, WRP
<b>Schmetterlinge:</b>		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	VERh, VERw, WRP
Waldteufel	erhalten	ERHs, WRP
<b>Heuschrecken:</b>		
Alpine Gebirgs- schrecke	erhalten	GWP
Gemeiner Warzen- beisser	erhalten	GWP
<b>Pflanzen:</b>		
Bergahorn	erhalten	ERHs, VERh
Mädesüss	erhalten	GWP



Landschaftseinheit 20.08 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele	Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.
Qualitative Umsetzungsziele	Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.
Quellen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Regionaler Landschaftsrichtplan</li><li>– Überkommunale Teilrichtpläne ökologische Vernetzung</li><li>– Unveröffentlichte Landschaftsstudie (AGR, 2013)</li></ul>

### 6.1.2 Landschaftseinheit (41.02): Talboden Kandertal



Adelrain, Kandergrund im Zeitvergleich 19?? und 2005 (Aufnahmen: H. Lörtscher, Frutigen / AGR, M. Lutz)



Blick über das Flugfeld Reichenbach zum Gehrihore (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp

41 Mittlere Tallandschaft der Nordalpen

Subregion nach UZL

3.1 Nördliche Alpentäler

Landwirtschaftliche Zonen

BZ II

Landschaftsbeschreibung

Vielgestaltige Tallandschaft im Kandertal (Bergzone II). Die Landschaftseinheit umfasst den landwirtschaftlich sowie verkehrstechnisch intensiv genutzten Talboden zwischen der Regionsgrenze in Reichenbach und Kandergrund sowie die angrenzenden relativ flachen Talflanken. Das früher von grossen Gletscherströmen durchzogene Frutigtal ist ziemlich breit. Die Kander wurde hier schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts kanalisiert. Durch das Tal führen die Hauptverkehrsachsen (Bahn, Autostrasse) Richtung Lötschberg/Wallis. Im Talboden bestehen zwei Flugfelder. Auf der rechten Talseite ermöglichen das weiche Relief einer moränengeprägten Landschaft und zusätzlich die Einmündung des Kientals eine ausgedehntere landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die angrenzenden Talflanken weisen im Vergleich zur

LE 20.08 nur wenige ökologisch wertvolle Trockenstandorte und Feuchtgebiete auf.

Zielarten und Wirkungs-  
ziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

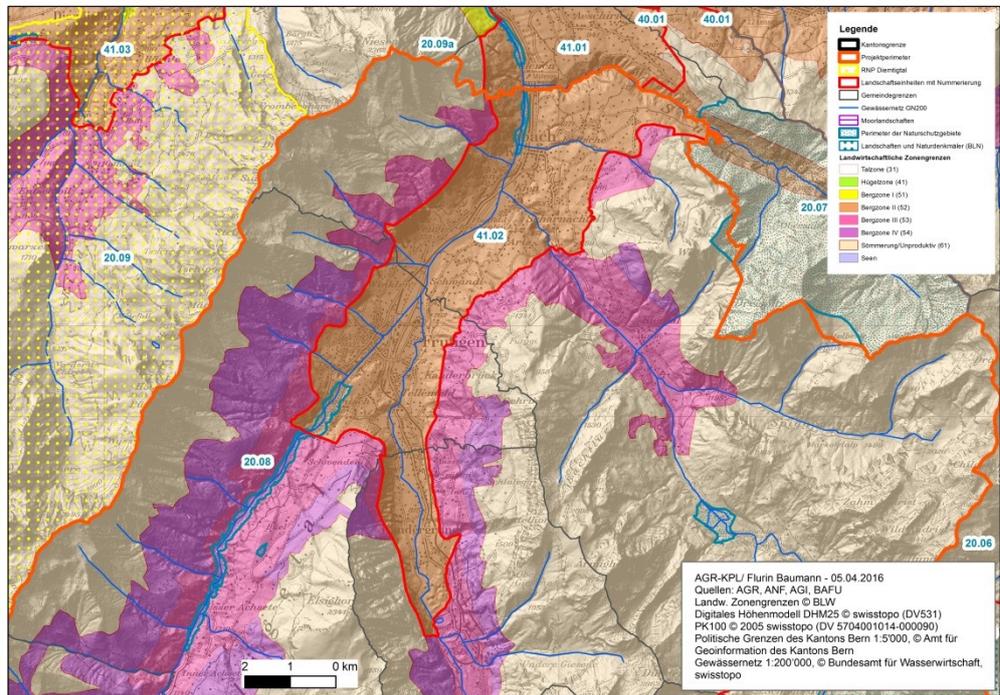
<i>Zielart</i>	<i>Wirkungsziel</i>	<i>Rote Liste</i>
<b>Reptilien:</b>		
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Zauneidechse	fördern	VU
<b>Vögel:</b>		
Gartenrotschwanz	fördern	NT
<b>Säugetiere:</b>		
Feldhase	fördern	VU
Mauswiesel	fördern	VU
<b>Schmetterlinge:</b>		
Heilziest-Dickkopffalter	fördern	-
Westlicher Scheckenfalter	fördern	VU
<b>Pflanzen:</b>		
Hummel-Ragwurz	fördern	VU

RE regional ausgestorben      CR vom Aussterben bedroht  
 EN stark gefährdet              VU gefährdet  
 NT potenziell gefährdet        LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele  
und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

<i>Leitart</i>	<i>Wirkungsziel</i>	<i>Lebensraum/ Massnahmegebiet</i>
<b>Vögel:</b>		
Distelfink	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw, WRP
Gartengraszmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	ERHs, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs
Hänfling	erhalten	ERHr
<b>Schmetterlinge:</b>		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERt, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	ERHr, ERHs, GWP, VERh, VERt, VERw
Waldteufel	erhalten	WRP
<b>Heuschrecken:</b>		
Feldgrille	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw
<b>Pflanzen:</b>		
Mädesüss	erhalten	GWP
Wiesensalbei	erhalten	VERh, VERt, VERw, WRP



Landschaftseinheit 41.02 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele

Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.

Quellen

- Regionaler Landschaftsrichtplan
- Überkommunale Teilrichtpläne ökologische Vernetzung

## 7 Umsetzungskonzept

### 7.1 Information, Anmeldung und Bestätigung

Information der Bewirtschafter

Im Hinblick auf die Agrardaten-Stichtagserhebung 2017 (10.02 bis 28.02.2017) werden alle direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Bern schriftlich durch das LANAT über die neue Vernetzungsprojektperiode ab 2017 informiert.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Informationskampagnen (Newsletter, Pressemitteilung, Beratungsanlässe) wird im Winterhalbjahr 2016-2017 durch die kantonalen Beratungsstellen (INFORAMA, FRIJ) und/ oder die regionalen Koordinationsstellen (RKS) über die Umsetzung der Vernetzungsprojekte ab 2017 informiert. Zudem werden die Erhebungsstellenleiter und die Beratungsfachpersonen ausgebildet.

Programmanmeldung

Landwirte mit Interesse zur Teilnahme am Vernetzungsprojekt müssen sich einmalig pro Umsetzungsperiode (8 Jahre) bei der Herbstserhebung im Vorjahr für die Programmteilnahme anmelden (Agrardatenbank des LANAT, GELAN). Die Programmanmeldung kann im ersten Jahr vor Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung wieder rückgängig gemacht werden.

Landwirte mit bestehenden Biodiversitätsförderflächen (BFF), welche bereits vor 01.01.2017 in einem Vernetzungsprojekt angemeldet waren, bleiben für die nächste Projektperiode ab 1.1.2017 angemeldet. Die Landwirte können sich im Rahmen der Stichtagserhebung vom 10.02. bis 28.02.2017 von der Teilnahme am Vernetzungsprojekt ab 2017 abmelden.

Anmelden von BFF (Detailanmeldung)

Während der jährlich stattfindenden Stichtagserhebung (Februar) melden die Landwirte ihre BFF für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt an. In Abhängigkeit der Lage und Grösse der BFF sind je nach Massnahmegebiet nicht alle BFF-Typen vernetzungsbeitragsberechtigt (siehe Kap. 4.3.2). Im GELAN können systembedingt nur die beitragsberechtigten BFF-Typen in den jeweiligen Massnahmegebieten angemeldet werden.

Bei den EXWI und WIGW muss der Bewirtschafter zusätzlich eine Nutzungsvariante auswählen (siehe Anhang 4).

Nachmeldungen nach Abschluss der Stichtagserhebung sind im laufenden Jahr nur in begründeten Ausnahmefällen bis am 31. März über die zuständige kantonale Fachabteilung möglich (Abteilung Naturförderung).

Während der Umsetzungsperiode können jährlich zusätzliche BFF angemeldet werden.

Ausserkantonale BFF

Die Vernetzungsprojekte beschränken sich auf das Gebiet des Kantons Bern. Ausserkantonale BFF von Landwirten mit Wohnsitz im Kanton Bern können den Vernetzungsbeitrag nur geltend machen, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Projektträgerschaft am Standort der BFF vorliegt. Diese Vereinbarung muss mindestens die vereinbarten Massnahmen, die Vertragsdauer, die Beitragshöhe und die Unterschrift der Projektträgerschaft enthalten. Die Vereinbarung muss bis spätestens am 31. März des Beitragsjahres der zuständigen kantonalen Fachabteilung vorliegen (Abteilung Naturförderung).

Für die Beitragszahlung ist der Wohnsitzkanton zuständig.

BFF von ausserkantonalen Bewirtschaftern

Landwirte mit ausserkantonalem Wohnsitz und BFF im Kanton Bern können bei der zuständigen kantonalen Fachabteilung (Abteilung Naturförderung) eine schriftliche Vereinbarung beantragen. Die Vereinbarung richtet sich nach den massgebenden Projektvorgaben am Standort der BFF. Für die Beitragszahlung ist der Wohnsitzkanton zuständig.

Bestätigung von Neuanmeldungen

Neu angemeldete BFF müssen von der zuständigen regionalen Koordinationsstelle überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt während der jährlichen Vernetzungserhebung (Mai-Juni) im GELAN. Folgende Kriterien sind für die Bestätigung der Anmeldung massgebend:

- BFF muss den Mindestkriterien gemäss Soll-Planung entsprechen
- Nutzungsvariante muss den Anforderungen der Ziel- und Leitarten entsprechen.

Die Überprüfung der Neuanmeldungen erfolgt durch eine Fachperson (z.B. Beratungsfachperson), die die genannten Kriterien beurteilen kann. Diese Fachperson ist der Trägerschaft durch die RKS zu melden.

## **7.2 Bewirtschaftungsvereinbarung, Abmelden von Massnahmen**

Einzelbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarung

Im Anschluss an die Anmeldung von BFF für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt schliesst der Landwirt eine einzelbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Trägerschaft (Abteilung Naturförderung) ab. Die Laufzeit orientiert sich an der Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes und dauert maximal 8 Jahre (2017-2024), längstens bis zum Ende der Vernetzungsprojektperiode im Jahr 2024.

Diese Bewirtschaftungsvereinbarung umfasst eine Übersicht der Leistungen des Landwirtes (angemeldete BFF, Mindestanforderungen bzgl. Bewirtschaftung und Nutzungsvarianten). Zudem sind die allgemeingültigen Projektbedingungen (Kontrolle, Sanktionen, Rechtsmittelbelehrung, Trägerschaft, Beratung) sowie allfällige weitere Teilnahmebedingungen der RKS ersichtlich.

Durch Abschluss der Stichtagserhebung im GELAN (Unterschrift auf Erhebungsbestätigung) erfolgt die Zustimmung des Landwirtes zur Bewirtschaftungsvereinbarung Vernetzung, wodurch diese rechtsgültig wird. Die Bewirtschaftungsvereinbarung muss nicht separat unterzeichnet werden und sie steht dem Landwirt jederzeit in elektronischer Form im GELAN zum Ausdruck zur Verfügung.

Abmelden von Massnahmen

Durch Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung verpflichtet sich der Landwirt zur Teilnahme am Vernetzungsprojekt und zur Umsetzung der vereinbarten Massnahmen während der laufenden Umsetzungsperiode (2017-2024).

BFF mit Vernetzungsbeitrag können nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen kantonalen Fachabteilung bis am 01.Mai abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der BFF verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern (maximal 3 Jahre).

Bei Verlust von Pachtland sowie bei Betriebsaufgabe (z.B. Ruhestand) vor Ablauf der Verpflichtungsdauer wird auf eine Rückforderung der Beiträge verzichtet.

Anpassen von Nutzungsvarianten	Die vereinbarten Nutzungsvarianten sind für die gesamte Umsetzungsperiode verbindlich. Unter Zustimmung der regionalen Koordinationsstelle und/ oder der zuständigen kantonalen Fachabteilung kann eine Nutzungsvariante angepasst werden, wenn dadurch die definierten Ziel- und Leitarten mindestens gleichwertig gefördert werden.
Ausnahmen aufgrund der rollenden Einführung	In den ersten drei Jahren der Umsetzungsperiode (2017-2019) können bisher vernetzungsbeitragsberechtigte BFF ohne Rückforderungen oder Sanktionen abgemeldet werden, wenn die BFF: <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Kriterien gemäss aktueller Soll-Planung nicht entspricht; und</li> <li>– den Kriterien des vorgängigen Vernetzungsprojektes entsprochen hat.</li> </ul> Siehe hierzu auch 7.3 „rollende Einführung“.

### **7.3 Beratungskonzept**

Grundsatz	<p>Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss mindestens einmal pro Umsetzungsperiode (8 Jahre) eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Gruppenberatung im Feld stattfinden.</p> <p>Die Beratung sollte in der ersten Hälfte der Umsetzungsperiode stattfinden, damit gemeinsam mit dem Landwirt fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele festgelegt werden können.</p>
Koordination und Organisation	Die Koordination und Organisation der Beratungstätigkeit erfolgt durch die regionale Koordinationsstelle (RKS).
Beratungsfachperson	<p>Die zuständige kantonale Fachstelle (Abteilung Naturförderung) führt ein Verzeichnis über die anerkannten Beratungsfachpersonen. Die Auswahl dieser Personen erfolgt in Absprache mit der regionalen Koordinationsstelle. Die Beratungsfachkräfte müssen umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen.</p> <p>Für das Projektgebiet sind mehrere Beratungsfachpersonen zuständig. Der Landwirt wählt für einzelbetriebliche Beratungen die Fachperson im Rahmen ihrer Verfügbarkeit selber aus oder nimmt an einer organisierten Feldberatung in Kleingruppen teil.</p>
Einzelberatung	Die Einzelberatung findet nach den Grundsätzen des Beratungskonzeptes der Trägerschaft statt.
Feldberatung in Gruppen	<p>Die Feldberatung wird durch die Beratungsfachpersonen in Absprache mit der regionalen Koordinationsstelle organisiert.</p> <p>Eine Kleingruppe umfasst höchstens 10 Personen. Die Feldberatung dauert mindestens einen halben Tag und findet auf einem ökologisch vielseitigen Betrieb für eine Gruppe von Bewirtschaftern mit ähnlichen Voraussetzungen statt (Landschaftskammer/ Betriebstyp). Die Beratung beinhaltet eine Feldbegehung.</p> <p>Die Gruppenberatung findet nach den Grundsätzen des Beratungskonzeptes der Trägerschaft statt.</p>

Rollende Einführung	<p>Damit die Kontinuität gestützt auf die Revision der Vernetzungsprojekte hin zu einem gesamtkantonal harmonisierten Umsetzungskonzept gewährleistet werden kann, gilt für die Ablösung von BFF eine Übergangsphase von 3 Jahren (2017-2019). Im Rahmen von einzelbetrieblichen Beratungen soll während dieser Übergangsphase eine Lösung für BFF gefunden werden, welche nicht mehr den Lagekriterien gemäss der Soll-Planung ab 1.1.2017 entsprechen.</p> <p>Prioritär sollen die BFF den gültigen Anforderungen angepasst (z.B. durch Vergrösserung der Fläche oder Verbindung mit anderen BFF) oder an eine zielführende Lage verschoben werden. Können keine Lösungen im Sinne der Projektziele gefunden werden, können diese BFF ohne Rückforderungen oder Sanktionen abgemeldet werden. Voraussetzung für die Abmeldung ohne Rückforderungen ist, dass die BFF den Kriterien des vorgängigen kommunalen oder regionalen Vernetzungsprojektes entsprochen haben.</p> <p>Über die Flächenmutationen im Rahmen der rollenden Einführung muss die RKS der Trägerschaft schriftlich Bericht erstatten.</p> <p>BFF, welche ab dem 1.1.2020 nicht den Vorgaben der gültigen Soll-Planung entsprechen, werden durch die Trägerschaft vom Vernetzungsbeitrag ausgeschlossen.</p> <p>BFF, welche per 1.1.2017 in Bauzonen liegen, werden durch die Trägerschaft vom Vernetzungsbeitrag ausgeschlossen.</p>
Nachweispflicht	<p>Die Nachweispflicht, dass im Rahmen der Umsetzung des Vernetzungsprojektes Beratungen stattfinden, obliegt der regionalen Koordinationsstelle. Die RKS führt eine Liste der teilnehmenden Landwirte. Anlässlich der Zwischen- und Schlussberichte erfolgt eine Überprüfung durch die Trägerschaft.</p>
Kosten	<p>Die Beratungskosten gehen zu Lasten der Landwirte. Ein allfälliges Finanzierungskonzept wird durch die RKS auf der Grundlage der unterzeichneten Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft erstellt.</p>
	<p><b>7.4 Umsetzungskontrolle</b></p>
Vollzugskontrolle	<p>Verantwortlich für die Vollzugskontrolle ist die Trägerschaft. Kontrollorgan ist eine vom Kanton anerkannte Kontrollorganisation. Die Grundkontrolle findet innerhalb der Umsetzungsperiode auf Grundlage der Bewirtschaftungsvereinbarung statt. Die Koordination mit den Modulen der ÖLN-Kontrolle ist vorgesehen. Stichprobenweise sind weitere Kontrollen möglich.</p> <p>Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Empfängers der Vernetzungsbeiträge.</p>
	<p><b>7.5 Evaluation</b></p>
Zwischenbericht	<p>Gemäss Vorgaben BLW</p>
Schlussbericht	<p>Gemäss Vorgaben BLW</p>
Wirkungskontrolle	<p>Eine Kontrolle des Vernetzungsprojektes hinsichtlich der Wirkung auf die Ziel- und Leitarten kann umgesetzt werden, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist. Zur Beurteilung der Entwicklung von Ziel- und Leitarten in den Biogeographischen Regionen des Kantons Bern (Jura, Mittelland, Alpen) können Daten des nationalen</p>

Biodiversitätsmonitorings (BDM) für statistische Aussagen verwendet werden.

Spezifische, auf den Projektperimeter bezogene Wirkungskontrollen, die auf Initiative der RKS durchgeführt werden, sind in Absprache mit der Trägerschaft zu definieren.

## 7.6 Leistungsvereinbarung

weiteres Vorgehen

Die Leistungsvereinbarungen (LV) basieren auf der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV). Die LKV wird aktuell überarbeitet. Gemäss aktuellem Zeitplan wird die LV den RKS im Oktober zur Stellungnahme zugestellt. Anschliessend werden die LV bereinigt und ab November 2016 verhandelt.

## 7.7 Finanzierungskonzept

Co-Finanzierung Bund  
Kanton

Bei den Vernetzungsbeiträgen handelt es sich um einen Bundesbeitrag im Rahmen der Direktzahlungsverordnung mit einer maximalen Beteiligung des Bundes von höchstens 90% der Beiträge gemäss Anhang 9. Der Kanton übernimmt die Restfinanzierung von höchstens 10% der Beiträge gemäss Anhang 9.

Leistungsvereinbarung  
Trägerschaft-RKS

Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte zwischen der Trägerschaft und den regionalen Koordinationsstellen (RKS) sind die Geldleistungen der Trägerschaft festgelegt. Diese richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- jährlicher Grundbeitrag pro RKS von 4000.-
- variabler jährlicher Beitrag aufgrund des kantonalen Budgets (max. 100'000.-) gemäss Anzahl teilnehmender Betriebe am Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekt im Projektgebiet; für Ganzjahresbetriebe gibt es die doppelte Entschädigung gegenüber den Sömmerungsbetrieben

Durch den Grundbeitrag werden insbesondere das Führen der Geschäftsstelle RKS, die Aufwände für die jährliche Überprüfung der Neuanmeldungen und das Führen der Nachweispflicht für Beratungen abgegolten.

Finanzierungskonzept  
RKS

Ein detailliertes Beratungs- und Finanzierungskonzept liegt aufgrund der noch ausstehenden Leistungsvereinbarung nicht vor.

## 7.8 Ablösung bisherige Planungsgrundlagen (TRP Vernetzung, Landschaftsrichtplan)

Nach der bisherigen Praxis wurden die Vernetzungsprojekte nach DZV/ÖQV vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) meist in Form von Teilrichtplänen ökologische Vernetzung (TRPöV) genehmigt. Diese werden durch das kantonale Vernetzungsprojekt mit der Genehmigung durch das BLW abgelöst.

Im Rahmen der Revision der LKV soll eine Übergangsbestimmung eingeführt werden, die es erlaubt, die Teilrichtpläne, die ausschliesslich Vernetzungsprojekte nach der DZV zum Inhalt haben, ausser Kraft zu setzen.

Mit den Gemeinden, die die Vernetzung mit anderen Inhalten der Landschaftsrichtplanung verknüpft haben, wird das AGR im Einzelfall entscheiden, was aufgehoben und was weitergeführt werden soll.

## 8 Anhang

### Verzeichnis

- 1 Ist-Zustandsplan (Ist-Planung; siehe Geoportal)
- 2 Beschrieb Leitarten Kanton Bern
- 3 Zielwerttabellen (quantitative Umsetzungsziele)
- 4 qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)
- 5 Ziel-Zustandsplan (Soll-Planung; siehe Geoportal)
- 6 Beschrieb der Massnahmegebiete
- 7 Zuweisung Biodiversitätsförderflächen je Massnahmegebiet
- 8 schematische Darstellung Lagekriterien VERt, VERh, VERw
- 9 Vernetzungsbeiträge nach BFF Typ

### Zusammensetzung regionale Koordinationsstelle

Kommission Vernetzung und Umsetzung Massnahmen Landschaftsqualität Region Kandertal

- Andres Brigitte/ Zurbrügg Priska (Erhebungsstellenleiterinnen Frutigen)
- Emmenegger Stefan (Beratung Inforama BeO)
- Germann Abraham (Bauernvereinigung Frutigland – Präsident)
- Germann Peter (Berater Inforama)
- Germann-Josi Johannes (Gemeinderat Adelboden)
- Grünig Andreas (Geschäftsführer Planungsregion Kandertal)
- Lauber Jolanda (Erhebungsstellenleiterin Adelboden)
- Luder Roland (Fachbegleitung Trägerschaft)
- Miksa Sebastien (Gemeinderat Kandersteg)
- Pfenninger Urs (Adelboden-Frutigen Tourismus)
- Reusser Ueli (Erhebungsstellenleiter Kandergrund)
- Schmid Matthias (Gemeinderat Kandergrund)
- Schmid Samuel (Gemeinderat Frutigen)
- Schneiter Niklaus (Erhebungsstellenleiter Reichenbach und Kandersteg)
- Sieber Rudolf (Gemeinderat Reichenbach)

### Gemeinden im Projektperimeter

- Adelboden
- Frutigen
- Kandergrund
- Kandersteg
- Reichenbach